

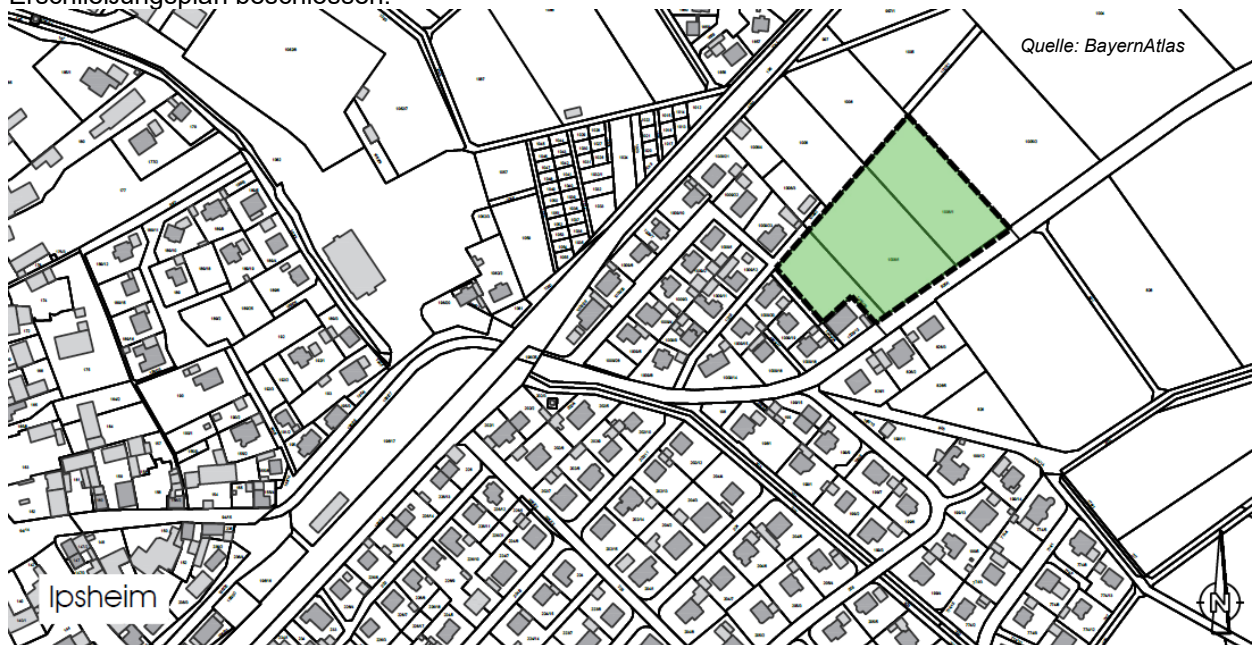
Markt Ipsheim



BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung, Billigung und über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hohenecker Straße II“ in Ipsheim im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 4a Abs. 2, § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat des Marktes Ipsheim hat in seiner Sitzung vom 22.02.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hohenecker Straße II“ mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan beschlossen.



In der Sitzung vom 07.09.2021 wurde der von der Valentin Maier Bauingenieure AG aus Höchststadt vorgelegte Entwurf in der Fassung vom 07.09.2021 gebilligt und die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke Nr. 1006/1, 1008/1 und 1009/29 Gemarkung Ipsheim und Teilflächen der Flurstücke Nr. 825/1 und 1009/24, Gemarkung Ipsheim. Die Flächen werden als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Das Planungsgebiet liegt am östlichen Ortsrand von Ipsheim und schließt an die bestehende Bebauung an.

Die Entwurfsplanung in der Fassung vom 07.09.2021 liegt nebst Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom **11.10.2021 bis 22.10.2021** und direkt anschließend zur regulären Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

25.10.2021 bis 26.11.2021

im Rathaus der Marktgemeinde Ipsheim, Marktplatz 2, 91472 Ipsheim, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder zur Niederschrift - abgegeben werden.

Die Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im Internet auf der Homepage des Marktes Ipsheim unter <https://www.ipsheim.de/aktuell/bekanntmachungen> im oben genannten Zeitraum eingestellt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel hierzu wird den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.10.2021 bis 26.11.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ipsheim, 29.09.2021

Markt Ipsheim

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Schmidt', written in a cursive style.

Stefan Schmidt
Erster Bürgermeister